

BGer 8C_369/2020 vom 14. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_369_2020

FR: TF 8C_369/2020 du 14 octobre 2020

IT: TF 8C_369/2020 del 14 ottobre 2020

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_369/2020

Urteil vom 14. Oktober 2020

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Viscione, als Einzelrichterin,

Gerichtsschreiberin Durizzo.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, Frauenfelderstrasse 16, 8570 Weinfelden,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Sozialhilfe (unentgeltliche Rechtspflege),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau

vom 15. April 2020 (VG.2020.18/Z).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 23. Mai 2020 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 15. April 2020,

in die Verfügungen vom 15. Juli 2020 und vom 9. September 2020, mit welchen das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und A._____ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses innert 14 Tagen beziehungsweise innert einer Nachfrist bis zum 21. September 2020 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,
dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108
Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und die
Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,
erkennt die Einzelrichterin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, der Politischen Gemeinde Diessenhofen und dem
Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 14. Oktober 2020

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Einzelrichterin: Viscione

Die Gerichtsschreiberin: Durizzo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.